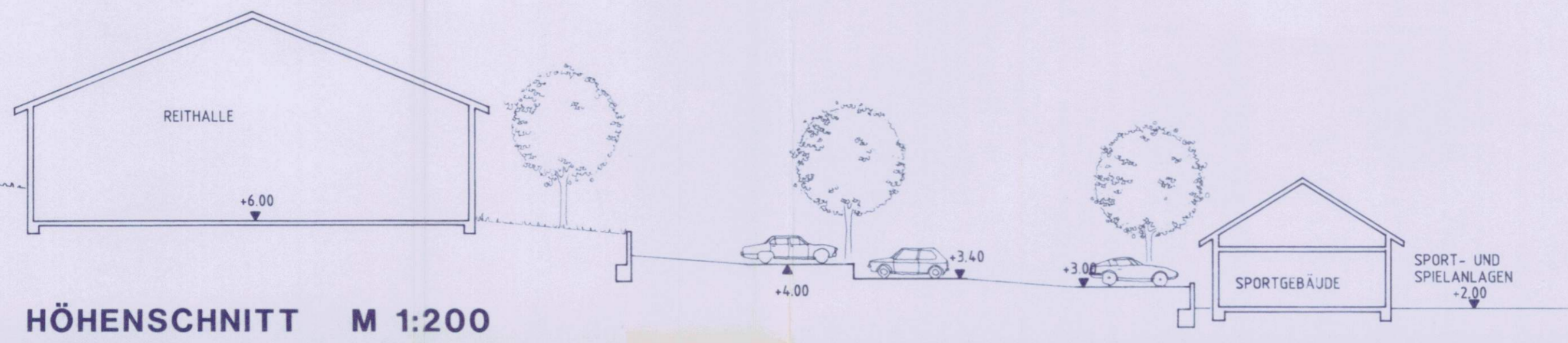


# VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN FREIZEIT UND FERIENWOHNANLAGE HOTEL BÖHMERWALD

GEMEINDE: ESCHLKAM  
ORTSTEIL: WARZENRIED



HÖHENSCHNITT M 1:200



LAGEPLAN M 1:5000

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.1 BAUWEISE:
  - 0.1.1 offen
- 0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:
  - 0.2.1 Eine Parzellierung in Einzelgrundstücke ist nicht vorgesehen.
- 0.3 FIRSTRICHTUNG:
  - 0.3.1 Die Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich in der Gebäudegrundrißdarstellung.
- 0.4 GESTALTUNG DES GELÄNDES:
  - 0.4.1 Das Gelände darf in seinem natürlichen Verlauf auch durch die Errichtung von Bauwerken nicht unnötig verändert oder gestört werden, damit ein harmonisches Landschaftsbild erhalten bleibt. Zulässig sind Aufschüttungen bzw. Abgrabungen bis max 1,50 m.
- 0.5 ENFRIEDUNGEN:
  - 0.5.1 Zäune sind nicht zulässig. Das Sondergebiet wird durch eine Randbepflanzung zur freien Landschaft abgegrenzt. Zwischen den Gebäuden ist an den vorgesehenen Stellen eine Strauchpflanzung als natürliche „Einfriedung“ erlaubt.
- 0.6 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE:
  - 0.6.1 Garagen und Nebengebäude sind nicht zulässig.
- 0.7 HAUPTGEBÄUDE:
  - 0.7.1 Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1

Dachform: 22° bis 32°  
Dachdeckung: Tondachziegel - rot  
Dachgauben: nur als Einzelgauben bei 32° Dachneigung im mittleren Drittel der Dachflächen möglich.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.7.1 Kniestock: bis max. 1,0 m  
Sockelhöhe: nicht über 0,30 m über Geländeerbante
- 0.7.2 Ortsgang: Überstand mind. 0,40 m, nicht über 0,70 m  
Traufe: Überstand mind. 0,50 m, nicht über 0,75 m  
Wandhöhe: max. 6,50 m ab natürlicher Geländeerbante
- 0.7.3 Balkonbrüstungen und Fassadenverkleidungen sind ausschließlich in Holz zulässig. Die farbige Behandlung des Holzes hat in naturfarbenen Holzschutzanstrichen zu erfolgen (nicht zu dunkel).
- 0.7.4 Die Baukörper sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Talseltige Aufwülbungen sind weitläufig einzuplanieren. Harte Geländekanten sind zu vermeiden.
- 0.7.5 Die Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BauGB in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- 0.7.6 Zugänge und Zufahrten, sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind zu beachten.
- 0.8 STÜTZMAUERN:
  - 0.8.1 Terrassierungen bis max. 80 cm Höhe sind nur als Trockenmauern mit Bepflanzung zugelassen.
- 0.9 BEPFLANZUNG:
  - 0.9.1 GRÜNDORNERISCHE FESTSETZUNG: Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind auf je 300 m<sup>2</sup> mind. ein großkroniger Baum standortgemäßer, heimischer Art zu pflanzen.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

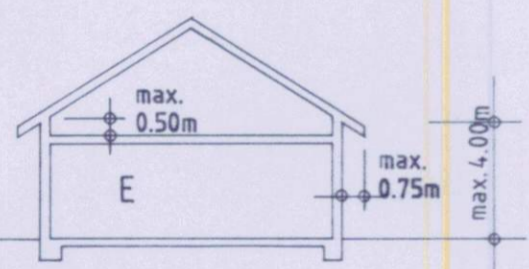
- 0.9.2 Bewährte Baum- und Straucharten innerhalb der Eingrünungsbeplanzung  
Bäume: Scharlach-Dorn, Rot-Dorn, Zierapfel, Zierkirsche, alle Nußbäume, Winterlinden, heimische Obstbaumsorten.  
Sträucher: Felsenbirne, Berberitze, Schmetterlingsstrauch, Buchsbaum, Hartriegel, Kornekirsche, Forsythie, Kanarkestrauch, Kalkwutzie, Bauernjasmin, Bluthohannisbeere, Wildrosen, Prachtspiere, Flieder, Weigelle.
- 0.9.3 Pflanzung zur freien Landschaft hin hat, mit bodenständigen Großbäumen und Sträuchern zu erfolgen. Die Bepflanzung der öffentlichen Flächen hat mit Ausbau der Erschließungsmaßnahmen zu erfolgen.  
Artenauswahl:  
Großbäume über 15 m Höhe (H. 3xv. STU 12/14):  
Acer pseudoplatanus (Bergahorn),  
Acer platanoides (Spitzahorn),  
Fraxinus excelsior (Esche),  
Quercus robur (Stieleiche),  
Tilia cordata (Waldlinde),  
Ulmus glabra (Bergulme),  
Betula pendula (Sandbirke).  
Kleinbäume bis 15 m Höhe (H. 2xv. STU 10/12):  
Acer campestre (Feldahorn),  
Prunus padus (Traubeneisiche),  
Alnus glutinosa (Schwarzerie),  
Carpinus betulus (Hainbuche),  
Prunus avium (Vogelkirsche),  
Sorbus aucuparia (Eberesche),  
alle Obst- und Nußbäume.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

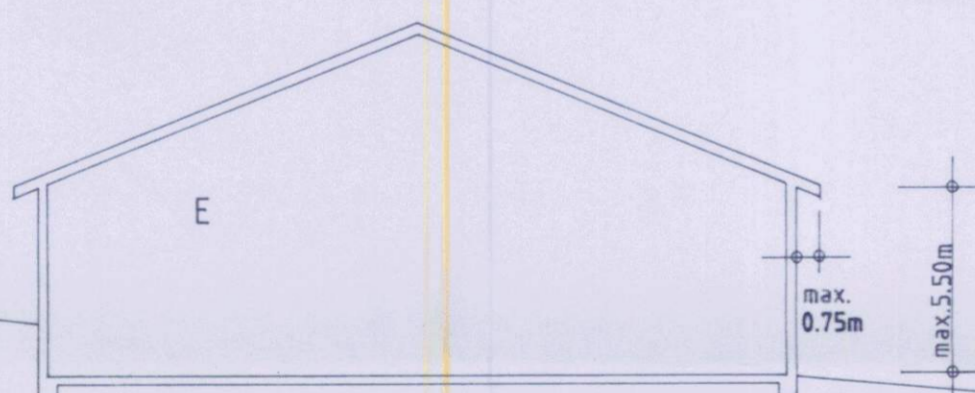
- Gehölze über 4 m Höhe (Stv. 2xv. 60 - 100):  
Cornus sanguinea (Roter Hartrieegel),  
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen),  
Lonicera ligustica,  
Xylosteum (Heckenkirsche),  
Rhamnus frangula (Faulbaum),  
Ribes alpinum (Alpenjohannisbeere),  
Prunus spinosa (Schlehe),  
Rosa canina (Hundsrose),  
Viburnum opulus lantana (Schneebeil),  
Symphoricarpos albus (Schneebeere),  
Salix aurita repens (Weiden).
- Folgende landschaftsfremde Pflanzenarten dürfen nicht verwendet werden:
  1. Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelnfarbung wie z.B. Blaubuche, Blutpflaume, Bluthase, Blutberberitze, Blaufichte (Picea pungens glauca), sowie gelbnadelige Wacholder, Scheinzypressen und Eibenarten
  2. Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden und pyramidalaufrechten Wuchsformen wie z.B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel sowie alle Arten der Scheinzypresse (Chamaecyparis, des Lebensbaums (Thuja), der Säuleneibe (Taxus baccata) sowie der Essigbaum (Thuja thyphina).
- 0.10 WERBEANLAGEN:
  - 0.10.1 max. 0,30 m<sup>2</sup> zulässig  
Das Anbringen von Leuchtreklamen ist unzulässig.

## REGELBEISPIELE: M 1:200

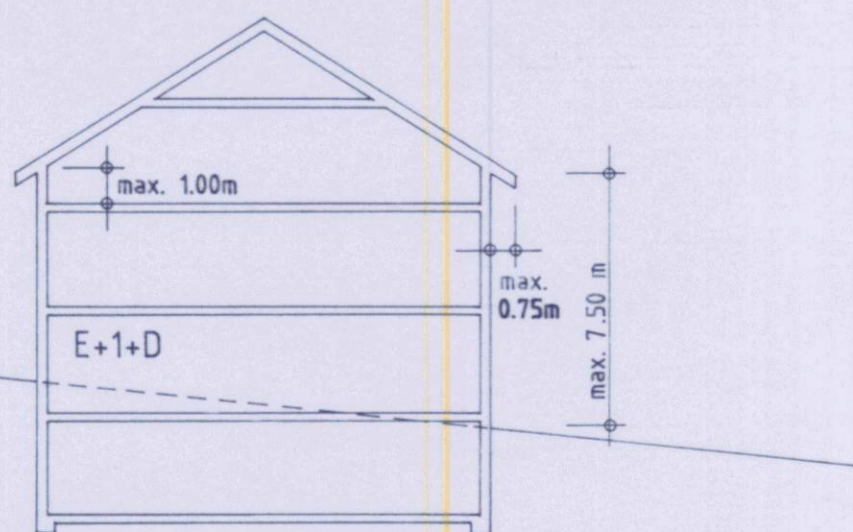
SPORTGEBÄUDE  
DACHNEIGUNG 22°-32°



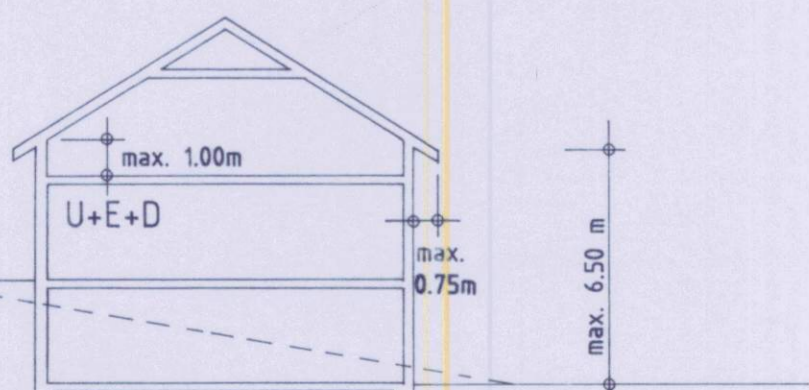
REITHALLE  
DACHNEIGUNG 22°



HOTEL  
DACHNEIGUNG 22°-32°



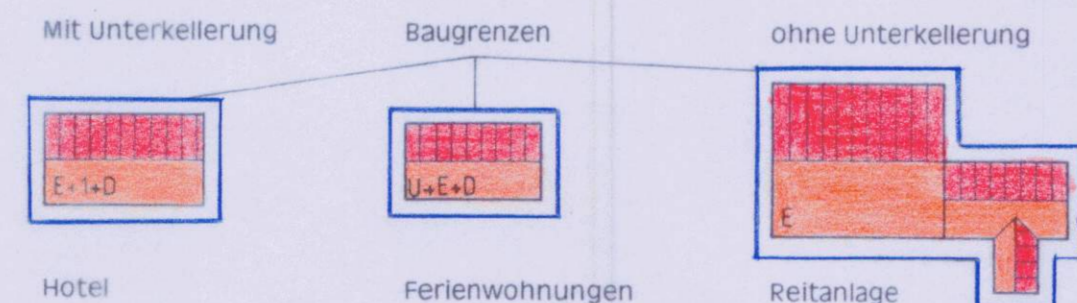
FERIENWOHNUNGEN  
DACHNEIGUNG 22°-32°



M 1:1000

## ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHER FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULNUTZUNG
  - 1.1 Sonderbauflächen
  - 1.1.1 Sondergebiet Hotel nach § 11 BAUNVO 1990
2. MASS DER BAULNUTZUNG
  - 2.1 Zahl der Geschosse
  - Geplante Gebäude mit eingetragener Geschosshöhe
  - Mittelstrich = Firstrichtung
  - Mit Unterkellerung



U = UNTERGESCHOSS  
E = ERDGESCHOSS  
1 = ZWISCHENGESCHOSS  
D = DACHGESCHOSS

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
  - offene Bauweise
4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF - entfällt
5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR - entfällt
6. VERKEHRSLÄCHEN
  - Straßenverkehrsflächen
  - Fussgängerbereich
  - Parkplätze

## ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHER FESTSETZUNGEN

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
  - Elektrizität
  - Gas
  - Wasser
8. HAUPTVERSORGUNGSLIENUNG - entfällt
9. GRÜNFLÄCHEN
  - private Grünflächen
  - Sport- und Spielanlagen
10. WASSERFLÄCHEN - entfällt
11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN - entfällt
12. FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD - entfällt
13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN
  - ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDWIRTSCHAFT
  - Anpflanzung Bäume
  - Sträucher
14. SP Sondergebiet, Freizeit- und Ferienwohnanlage
15. SONSTIGE PLANZEICHEN
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für den Vorhabens- und Erschließungsplan
  - Gebäudezugang

## SATZUNG

über den Vorhabens- und Erschließungsplan für das Gebiet  
„Ferienanlage Hotel Böhmerwald, Gemeinde Eschlkam - Warzenried“

Auf Grund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch I. d. F. vom 28. April 1. v. M. Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Marktgemeinderat Eschlkam in der öffentlichen Sitzung vom 14. September 1995 folgende Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan „Ferienanlage Hotel Böhmerwald“ beschlossen:

§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan für das Gebiet  
Ferienanlage Hotel Böhmerwald  
ergibt sich aus der Abgrenzung im Vorhabens- und Erschließungsplan

§ 2  
Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem

1. Lageplan M = 1:5000
2. Vorhabens- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers mit textlichen Festsetzungen und Verfahrensmerkmalen vom 14.09.1995
3. Textteil des Marktes Eschlkam vom 14.09.1995
4. Erläuterungen

§ 3  
Inhalt der Satzung

(1) Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist in bauplanrechtlicher Hinsicht zulässig, wenn es der Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan nicht widerspricht und wenn die Erschließung gesichert ist.

(2) Die Erschließungsmaßnahmen sind im Vorhabens- und Erschließungsplan dargestellt. Diese sind vom Träger des Vorhabens in Abstimmung mit dem Markt Eschlkam durchzuführen.

§ 4  
Inkrafttreten

Die Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Eschlkam, den 28. DEZ. 1995  
Markt ESCHLKAM  
Brau, 1. Bürgermeister



VERM. 652  
KÖHLER, Pilsen, 28.12.95  
C. Schneider

## VORHABENS- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN FREIZEIT UND FERIENWOHNANLAGE HOTEL BÖHMERWALD

Gemeinde: Eschlkam    Landkreis: Cham    Reg. Bezirk: Oberpfalz

### VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Aufstellung der Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan wurde am 14. DEZ. 1995 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beschlossen.
2. Die von der Planung betroffenen Bürger wurden durch eine Informationsveranstaltung am 14. DEZ. 1995 / öffentliche Auslegung vom 03. JULI 1995 bis 11. AUG. 1995 mit Schreiben vom 03. JULI 1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
3. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03. JULI 1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 14. DEZ. 1995 behandelt.
5. Der Vorhabens- und Erschließungsplan wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 14. DEZ. 1995 i. d. F. vom 14. SEP. 1995 als Satzung beschlossen.
6. Die Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan wurde der höheren Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 27. SEP. 1995 angezeigt. Diese teilte mit Erlaub vom 08. DEZ. 1995 mit, daß Rechtsverstöße nicht geltend gemacht wurden.
7. Die Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan wurde am 28. DEZ. 1995 durch 1. Bürgermeister ausgefertigt.
8. Die Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurden am 28. DEZ. 1995 im Amtsblatt des Marktes Eschlkam ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.

Es wird bestätigt, daß das Verfahren ordnungsgemäß nach § 7 BauGB-Maßnahmen durchgeführt wurde.

Eschlkam, den 15. FEB. 1996  
Brau, 1. Bürgermeister

Waldmünchen, den 06.06.95  
geändert am 18.09.95

ARCHITEKTURBÜRO  
SCHNEIDER & PARTNER  
am rohrgarten 9 93449 Waldmünchen  
8838 fax 09972/8836





M 1 : 1000



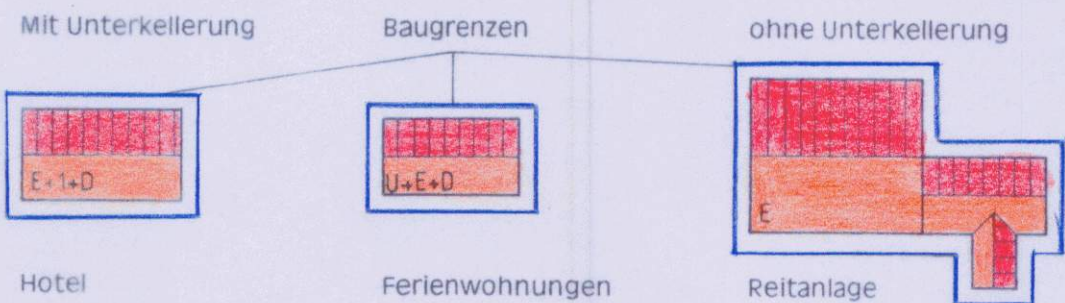
# ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHER FESTSETZUNGEN

## 1. ART DER BAUL.NUTZUNG

- 1.1 Sonderbauflächen
- 1.1.1 Sondergebiet Hotel nach § 11 BAUNVO 1990

## 2. MASS DER BAUL.NUTZUNG

- 2.1 Zahl der Geschöße
- Geplante Gebäude mit eingetragener Geschosshöhe
- Mittelstrich = Firstrichtung



U= UNTERGESCHOSS  
E= ERDGESCHOSS  
1= ZWISCHENGESCHOSS  
D= DACHGESCHOSS

ohne Unterkellerung



Sportgebäude

## 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

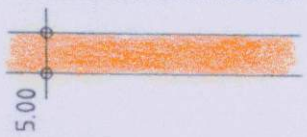
offene Bauweise

## 4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF - entfällt

## 5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR - entfällt

## 6. VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen




Fussgängerbereich



Parkplätze



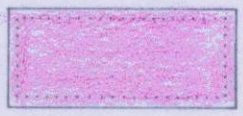
7. **FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN**

Elektrizität  Gas Wasser

8. **HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG - ENTFÄLLT**

9. **GRÜNFLÄCHEN**

private Grünflächen Sport- und Spielanlagen



10. **WASSERFLÄCHEN - entfällt**

11. **FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN - entfällt**


12. **FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD - entfällt**

13. **PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN**

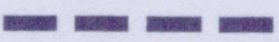
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDWIRTSCHAFT

Anpflanzung Bäume Sträucher



14.  Sondergebiet, Freizeit- und Ferienwohnanlage

15. **SONSTIGE PLANZEICHEN**



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für den Vorhabens- und Erschließungsplan



Gebäudezugang

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## **0.1 BAUWEISE:**

0.1.1 offen

## **0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:**

0.2.1 Eine Parzellierung in Einzelgrundstücke ist nicht vorgesehen.

## **0.3 FIRSTRICHTUNG:**

0.3.1 Die Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich in der Gebäudegrundrißdarstellung.

## **0.4 GESTALTUNG DES GELÄNDES:**

0.4.1 Das Gelände darf in seinem natürlichen Verlauf auch durch die Errichtung von Bauwerken nicht unnötig verändert oder gestört werden, damit ein harmonisches Landschaftsbild erhalten bleibt. Zulässig sind Aufschüttungen bzw. Abgrabungen bis max 1,50 m.

## **0.5 EINFRIEDUNGEN:**

0.5.1 Zäune sind nicht zulässig. Das Sondergebiet wird durch eine Randbepflanzung zur freien Landschaft abgeschirmt. Zwischen den Gebäuden ist an den vorgesehenen Stellen eine Strauchpflanzung als natürliche „Einfriedung“ erlaubt.

## **0.6 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:**

0.6.1 Garagen und Nebengebäude sind nicht zulässig.

## **0.7 HAUPTGEBÄUDE:**

0.7.1 Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1

Dachform: 22° bis 32°

Dachdeckung: Tondachziegel - rot

Dachgauben: nur als Einzelgauben bei 32° Dachneigung im mittleren Drittel der Dachflächen möglich.



0.7.1	Kniestock:	bis max. 1,0 m
	Sockelhöhe:	nicht über 0,30 m über Geländeroberkante
	Ortgang:	Überstand mind. 0,40 m, nicht über 0,70 m
	Traufe:	Überstand mind. 0,50 m, nicht über 0,75 m
	Wandhöhe:	max. 6,50 m ab natürlicher Geländeoberkante

0.7.2 Balkonbrüstungen und Fassadenverkleidungen sind ausschließlich in Holz zulässig. Die farbige Behandlung des Holzes hat in naturfarbenen Holzschutzanstrichen zu erfolgen (nicht zu dunkel).

0.7.3 Die Baukörper sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Talseitige Auffüllungen sind weitläufig einzuplanieren. Harte Geländekanten sind zu vermeiden.

0.7.4 Die Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BayBO in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

0.7.5 Zugänge und Zufahrten, sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind zu beachten.

## 0.8 STÜTZMAUERN:

0.8.1 Terrassierungen bis max. 80 cm Höhe sind nur als Trockenmauern mit Bepflanzung zugelassen.

## 0.9 BEPFLANZUNG:

### GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNG

0.9.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind auf je 300 m<sup>2</sup> mind. ein großkroniger Baum standortgemäßer, heimischer Art zu pflanzen.

## 0.9.2

Bewährte Baum- und Straucharten innerhalb der Eingrünungsbepflanzung

Bäume: Scharlach-Dorn, Rot-Dorn, Zierapfel, Zierkirsche, alle Nußbäume, Winterlinden, heimische Obstbaumsorten.

Sträucher: Felsenbirne, Berberitze, Schmetterlingsstrauch, Buchsbaum, Hartriegel, Kornelkirsche, Forsythie, Ranunkelstrauch, Kolkwitzie, Bauernjasmin, Bluthohannisbeere, Wildrosen, Prachtspiere, Flieder, Weigelle

## 0.9.3

Pflanzung zur freien Landschaft hin hat mit bodenständigen Großbäumen und Sträuchern zu erfolgen. Die Bepflanzung der öffentlichen Flächen hat mit Ausbau der Erschließungsmaßnahmen zu erfolgen.

Artenauswahl:

Großbäume über 15 m Höhe (H 3xv. STU 12/14).

*Acer pseudoplatanus* (Bergahorn),  
*Acer platanoides* (Spitzahorn),  
*Fraxinus excelsior* (Esche),  
*Quercus robur* (Stieleiche),  
*Tilia cordata* (Winderlinde),  
*Ulmus glabra* (Bergulme),  
*Betula pendula* (Sandbirke).

Kleinbäume bis 15 m Höhe (H. 2xv. STU 10/12).

*Acer campestre* (Feldahorn),  
*Prunus padus* (Traubenkirsche),  
*Alnus glutinosa* (Schwarzerle),  
*Carpinus betulus* (Hainbuche),  
*Prunus avium* (Vogelkirsche),  
*Sorbus aucuparia* (Eberesche),  
alle Obst- und Nußbäume.

Gehölze über 4 m Höhe (Str. 2xv. 60 - 100)  
Cornus sanguines (Roter Hartriegel),  
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen),  
Lonicera (Liguster),  
Xylosteum (Heckenkirsche),  
Rhamnus frangula (Faulbaum),  
Ribes alpinum (Alpenjohannisbeere),  
Prunus spinosa (Schlehe),  
Rosa canina (Hundsrose),  
Viburnum opulus lantana (Schneeball),  
Symphoricarpos albus (Schneebeere),  
Salix aurita repens (Weiden).

Folgende landschaftsfremde  
Pflanzenarten dürfen nicht  
verwendet werden:

1. Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelfärbung wie z.B. Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberize, Blaufichte (*Picea pungens glauca*), sowie gelbnadelige Wacholder, Scheinzypressen und Eibenarten
2. Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden und pyramidal aufrechten Wuchsformen wie z.B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel sowie alle Arten der Scheinzypresse (*Chamaexyparis*), des Lebensbaumes (*Thuja*), der Säuleneibe (*Taxus baccata*) sowie der Essigbaum (*Rhus Thyphina*).

**0.10**  
0.10.1

**WERBEANLAGEN:**

max. 0,30 m<sup>2</sup> zulässig

Das Anbringen von Leuchtreklamen ist unzulässig.



# SATZUNG

über den Vorhabens- und Erschließungsplan für das Gebiet

## „Ferienanlage Hotel Böhmerwald, Gemeinde Eschlkam - Warzenried“

Auf Grund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch i. d. F. vom 28. April i. V. m. Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Marktgemeinderat Eschlkam in der öffentlichen Sitzung vom 14. September 1995 folgende Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan „Ferienanlage Hotel Böhmerwald“ beschlossen:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan für das Gebiet

#### **Ferienanlage Hotel Böhmerwald**

ergibt sich aus der Abgrenzung im Vorhabens- und Erschließungsplan

### § 2

#### Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem

1. Lageplan M = 1 : 5000
2. Vorhabens- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers mit textlichen Festsetzungen und Verfahrensvermerken vom 14.09.1995
3. Textteil des Marktes Eschlkam vom 14.09.1995
4. Erläuterungen

### § 3

#### Inhalt der Satzung

- (1) Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht zulässig, wenn es der Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan nicht widerspricht und wenn die Erschließung gesichert ist.
- (2) Die Erschließungsmaßnahmen sind im Vorhabens- und Erschließungsplan dargestellt. Diese sind vom Träger des Vorhabens in Abstimmung mit dem Markt Eschlkam durchzuführen.

### § 4

#### Inkrafttreten

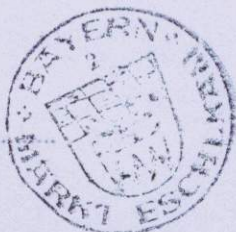
Die Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Eschlkam, den 28. DEZ. 1995

Markt ESCHLKAM

*Breu*

.....  
Breu, 1. Bürgermeister





# VORHABENS- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN FREIZEIT UND FERIENWOHNANLAGE HOTEL BÖHMERWALD

Gemeinde: Eschlkam      Landkreis: Cham      Reg. Bezirk: Oberpfalz

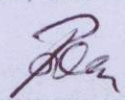
## VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Aufstellung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am **08. DEZ. 1994** in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beschlossen.
2. Die von der Planung betroffenen Bürger wurden durch eine Informationsveranstaltung am ..... / öffentliche Auslegung vom **03. JULI 1995** bis **11. AUG. 1995** / mit Schreiben vom ..... beteiligt.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **03. JULI 1995** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am **14. SEP. 1995** behandelt.
5. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am **14. SEP. 1995** i. d. F. vom **14. SEP. 1995** als Satzung beschlossen.
6. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan wurde der höheren Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom **27. SEP. 1995** angezeigt. Diese teilte mit Erlaß vom **19. DEZ. 1995** mit, daß Rechtsverstöße nicht geltend gemacht werden.
7. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am **28. DEZ. 1995** durch **Breu** **1. Bürgermeister** ausgefertigt.
8. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurden am **28. DEZ. 1995** im **Anschlag an Amtstafel** ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.

Es wird bestätigt, daß das Verfahren ordnungsgemäß nach § 7 BauGB-MaßnahmenG durchgeführt wurde.

Eschlkam, den. **15. FEB. 1996**

Waldmünchen, den 06.06.95  
geändert am 18.09.95

  
.....  
Breu, 1. Bürgermeister



**ARCHITEKTURBÜRO  
SCHNEIDER & PARTNER**  
am rohrgarten 9 93449 waldmünchen  
8838 fax. 09972/8836